

**Förderverein
„Helper vor Ort“ Großhabersdorf
- Vereinssatzung -**

19. November 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Förderverein „Helper vor Ort“ Großhabersdorf

und hat seinen Sitz in Großhabersdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch die Helper vor Ort, die Ausstattung (Ausrüstung) der Helper, sowie die Aus- und Fortbildung der BRK-Bereitschaftsmitglieder, Ausstattung und Betriebskosten des Fahrzeugs.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzierung des Vereins

- 3.1. Die Finanzierung erfolgt über Mitgliederbeiträge und Spenden an den Verein.
- 3.2. Der Verein erhebt jährlich im Voraus einen Mindestbeitrag von seinen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres wird beim Eintritt sofort fällig.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4.2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten (Datum Poststempel) zum Ende jeden Kalenderjahres, Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschlussfassung des Vorstandes oder automatisch, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 4.4 Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Ausschüsse

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassier. Es können nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden. Die jeweilige Position ist ehrenamtlich und kann nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- 6.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- 6.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam.
- 6.4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
- 6.5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Die Kassenführung

- 7.1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Stellvertreters, geleistet werden. Der Kassier, in Vertretung auch ein anderes Vorstandsmitglied, erstellt eigenverantwortlich die Spendenbescheinigungen und unterzeichnet diese.
- 7.2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden, zu prüfen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und unter Angabe des Grundes, ist der Vorstand verpflichtet, baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung hat in jeder Jahreshauptversammlung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und über die vorgelegte Jahresrechnung und auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
- 8.4. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, sind automatisch auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dieser Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8.6. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8.7. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder in der Versammlung nötig. Beschlüsse über die vorgenannten Tagesordnungspunkte können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.

8.8 Ist eine einberufene Mitgliederversammlung für Tagesordnungspunkte nach § 8.7 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit Terminsetzung innerhalb der nächsten drei darauf folgenden Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Die Ausschüsse

- 9.1. Für die Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- 9.2. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung des Ausschusses entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- 10.1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse werden schriftlich abgefasst und vom Leiter der jeweiligen Versammlung unterzeichnet.
- 10.2. Über jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt.
- 10.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Beschlüsse und Protokolle einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §§ 8.7 und 8.8 aufgelöst werden.
- 11.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vermögen des Vereins an die BRK-Sanitätsbereitschaft Großhabersdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.